

Auflage zur Einhaltung des Infektionsschutzes in der Sporthalle der 117. GS Dresden

Die Nutzer der Sporthalle der 117. GS Dresden sind in ihrer Trainingszeit zur vollumfänglichen Umsetzung der Auflagen der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaften Zusammenhalt vom 25. August 2020 verantwortlich.

Diese die Sporthalle sind das im einzelnen:

- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten
- die Umkleide ist nur eingeschränkt nutzbar, d.h. es dürfen sich max. 6 Personen gleichzeitig umziehen. Besser ist es, bereits in Trainingsbekleidung zu kommen und zu gehen
- der Mindestabstand vom 1,50 m zwischen den Trainierenden ist nach Möglichkeit einzuhalten. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden
- ein Verzehr von mitgebrachten Speisen ist nicht gestattet. Eigene Getränke dürfen nur in Form einer eigenen Trinkflasche (keine Glasflasche) mitgebracht werden, die im Anschluss auch wieder mitzunehmen ist
- der Sportstätte ist während des Trainings/ Pausen regelmäßig mit Frischluft zu belüften
- der Trainer ist dazu verpflichtet, alle Teilnehmer jeder Trainingseinheit namentlich zur Nachvollziehung von Infektionsketten im Einschreibebuch festzuhalten

Die Einhaltung dieser Regeln sind Grundvoraussetzungen, um den Sportstätte nutzen zu können. Zuwiderhandlungen werden mit dem Verweis aus dem Sporthalle geahndet.